

Satzung über den Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Strasburg (Um.) und der Freiwilligen Feuerwehr Neuensund (Feuerwehrgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), sowie des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg- Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 590) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 402) hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 21.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

(1) Die Stadt Strasburg (Um.) unterhält zur Erfüllung der ihr u. a. nach dem BrSchG M-V und dem SOG M-V obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden, eine Gemeindefeuerwehr mit den Standorten Strasburg (Um.) sowie Neuensund – nachfolgend Feuerwehr genannt – als öffentliche Einrichtung. Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Feuerwehr der Stadt Strasburg (Um.) kann über die Aufgaben gemäß §1 Abs. 1 hinaus freiwillige Leistungen erbringen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet wird. Über die Durchführung freiwilliger Leistungen entscheidet auf Antrag der Gemeindeführer. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung freiwilliger Leistungen besteht nicht.

§ 2

Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne des § 25 BrSchG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt:

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen von denen besondere Gefahren ausgehen im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist (ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben),

5. von dem Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war, wobei der 1. und 2. Fehllalarm nicht berechnet werden,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich oder grob fahrlässig, grundlos die Feuerwehr alarmiert,
9. der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 21 Abs. 1 Satz 3 BrSchG M-V.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Strasburg (Um.) die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

§ 3

Kostenersatz für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Stadt Strasburg (Um.) erhebt für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gem. § 1 Abs. 2 Kostenersatz nach dem als Anlage beigefügten „Kostentarif“ zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

(2) Für besondere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Einsätzen und Leistungen nach Absatz 1 erhebt die Stadt Strasburg (Um.) zusätzliche Kostenerstattungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

(3) Ansprüche der Stadt Strasburg (Um.), insbesondere zivilrechtliche Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag, für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

(4) Kostenersatz ist auch dann geschuldet, wenn der Einsatz oder die Leistung aus Gründen nicht erbracht werden kann, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind.

§ 4

Bemessungsgrundlage bei Pflichtaufgaben

(1) Maßstab für die Berechnung des Kostenersatzes nach § 2 ist die Einsatzzeit des Personals und der im Kostentarif gem. § 2 in Anlage 1 genannten Fahrzeuge.

(2) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückeordnung der Stadt Strasburg (Um.). Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.

(3) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr Strasburg (Um.) bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des jeweiligen Fahrzeuges bzw. der Kameraden. Die Einsatzzeit endet abweichend von Satz 1, wenn ein neuer Einsatzbefehl vor

Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ergeht, bereits mit dem neuen Einsatzbefehl. Der Einsatz endet auch, wenn die Gefahr beseitigt ist und eine Leistung gem. § 1 Abs. 2 erbracht wird. Gleichzeitig beginnt die Einsatzzeit für den neuen Einsatz bzw. die neue Leistung.

(4) Für jede angefangene halbe Stunde der Einsatzzeit werden 50 Prozent des im Kostentarif gem. Anlage 1 jeweils genannten Kostenersatzes erhoben. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.

(5) Für die bei Einsätzen und Leistungen der Feuerwehr verbrauchten Materialien und deren Entsorgung können die jeweiligen Selbstkosten und für Verbrauchsstoffe aller Art und deren Entsorgung der Tagespreis jeweils zuzüglich zu dem Kostenersatz in Rechnung gestellt werden. Dies gilt auch für die Entsorgung von bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser und die Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln.

(6) Muss die öffentliche Feuerwehr Strasburg (Um.) wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu dem Kostenersatz nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.

(7) Die Pflicht zum Kostenersatz umfasst auch den Schadensersatz und die Entschädigung nach § 26 BrSchG, sowie Verdienstausschluss gem. § 11 Abs. 2, 3 BrSchG, soweit dieser erstattet wurde.

§ 5

Bemessungsgrundlage bei freiwilligen Leistungen

(1) Maßstab für die Berechnung des Kostenersatzes nach § 3 ist die Einsatzzeit des Personals und der im Kostentarif genannten Fahrzeuge.

(2) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen des Wehrführers der Feuerwehr.

(3) Einsatzzeit ist die Zeit vom Ausrücken bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der jeweils zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge sowie der Kameraden; wenn Einsätze oder Leistungen vorausgehen mit Aufnahme der Leistung. Die Einsatzzeit endet abweichend von Satz 1, wenn ein Einsatzbefehl vor Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ergeht, bereits mit dem neuen Einsatzbefehl; sie endet auch mit Aufnahme eines anderen Einsatzes oder einer anderen Leistung.

(4) Für jede angefangene halbe Stunde der Einsatzzeit werden 50 Prozent der im Kostenersatztarif genannten Kostenersatzes erhoben. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben. Der Kostenersatz enthält Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.

(5) Für die bei Einsätzen und Leistungen der Feuerwehr verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Selbstkosten und für Verbrauchsstoffe aller Art der Tagespreis jeweils zuzüglich dem Kostenersatz in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für deren Entsorgung.

(6) Einsätzen, die als Ersatzvornahme nach dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V durchgeführt werden, unterliegen den Gebühren und Regelungen der Verwaltungskostenordnung.

§ 6

Kostenersatzschuldner

(1) Kostenersatzschuldner für Leistungen gem. § 1 Abs. 1 ist, wer die Leistung der öffentlichen Feuerwehr in Anspruch genommen hat oder wem der Einsatz der öffentlichen Feuerwehr zugute gekommen ist. Das sind im Einzelnen:

- a) wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- b) wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
- c) wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
- d) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
- e) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
- f) der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt, außer in den Fällen des § 1 Abs. 2 BSchG (abwehrender Brandschutz)
- g) der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache

(2) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung auch die Pflicht einer anderen Einrichtung oder Behörde zur Gefahrenbeseitigung, so ist der Kostenersatzschuldner der Rechtsträger der anderen Einrichtung oder Behörde, soweit ein Kostenersatz nach Abs. 1 nicht möglich ist.

(4) Kostenschuldner für Leistungen gem. § 3 ist:

- a) der Auftraggeber
- b) die Person, in dessen objektiven oder mutmaßlichem Interesse die Leistung erbracht wurde

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Kostenersatzfreiheit, Härtefälle

(1) Bei Einsätzen nach § 1 Abs. 1 ist der Einsatz der Feuerwehr für den Geschädigten nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 BSchG unentgeltlich.

(2) Unentgeltlich sind auch Einsätze der Feuerwehr, die im Rahmen des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.

(3) Kein Kostenersatz wird erhoben für Maßnahmen zur Brandverhütung und zur Durchführung brandschutztechnischer Sicherheitsmaßnahmen (z. Bsp. beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiven Materialien, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich ist).

(4) Von der Erhebung von Kostenersatz nach § 2 kann die Stadt Strasburg (Um.) ganz oder teilweise absehen, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder ein besonders öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Kostenersatz für Einsätze und Leistungen nach § 1 Abs. 1, Abs. 2 entsteht mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.

(2) Der Kostenersatz wird 4 Wochen nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten für Kostenersatzansprüche nach § 4 abs. 6, 7 und 8 sowie nach 3 5 abs. 5, 6 dieser Satzung entsprechend.

(4) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für den Kostenersatz abhängig machen.

§ 9 Haftung

Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Kostenersatzschuldner verursacht worden sind.

§ 10 Datenschutz

(1) Die Stadt Strasburg (Um.) ist berechtigt zum Zwecke der Kostenersatzenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.

(2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Kostenersatzschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund und zur Höhe der Kostenersatzpflicht.

(3) Zur Ermittlung des Kostenersatzschuldners können zum Zwecke der Kostenersatzenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie § 28 BSchG.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Stadtanzeiger der Stadt Strasburg (Um.) in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Strasburg (Um.) und der Freiwilligen Feuerwehr Neuensund (Feuerwehrgebührensatzung) vom 19.03.2015 außer Kraft.

Anlage

zur Satzung über den Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Strasburg (Um.) und der Freiwilligen Feuerwehr Neuensund

Kostentarif

Tarifteil 1 – Kosten für Personaleinsatz je Std.

1.1 Einsatz Kamerad 8,00 EURO

Tarifteil 2 – Kosten für Fahrzeugeinsatz je Std.

Fahrzeugart:

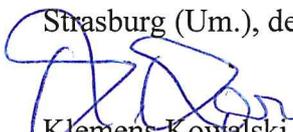
Standort:

2.1	Kommandowagen (KdoW)	Strasburg (Um.)	9,00 EURO
2.2	Tanklöschfahrzeug (TLF 3000)	Strasburg (Um.)	31,00 EURO
2.3	Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	Strasburg (Um.)	29,00 EURO
2.4	Löschgruppenfahrzeug (LF 16/TS)	Strasburg (Um.)	19,00 EURO
2.5	Löschgruppenfahrzeug (LF 10)	Neuensund	37,00 EURO
2.6	Drehleiter (DLK)	Strasburg (Um.)	66,00 EURO
2.7	Mannschaftstransportwagen (MTW)	Strasburg (Um.)	4,00 EURO

Bekanntmachungsverordnung

Die vorstehende Satzung über den Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Strasburg (Um.) und der Freiwilligen Feuerwehr Neuensund (Feuerwehrgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.
Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Strasburg (Um.), den 03.04.2024


Klemens Kowalski
Bürgermeister